

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Freie Wählergemeinschaft Winsen (Luhe)“ mit der Abkürzung „Freie Winsener“. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Winsen (Luhe).

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Durchsetzung einer weltanschaulich und parteipolitisch unabhängigen und ausschließlich sachbezogenen Kommunalpolitik, die sich an den Interessen der Winsenerinnen und Winsener orientiert.
- (2) Die Freien Winsener geben allen Winsenerinnen und Winsenern die Möglichkeit, sich unabhängig von der Mitgliedschaft zu politischen Parteien aktiv an der Gestaltung und Weiterentwicklung der Stadt Winsen (Luhe) zu beteiligen und für diese Verantwortung zu übernehmen.
- (3) Die Freien Winsener wirken durch die Abgabe von Wahlvorschlägen für die kommunale Ebene an der politischen Willensbildung mit.
- (4) Die Vereinigung verfolgt ihre Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage.

### § 3 Grundüberzeugungen und Ziele der Freien Winsener

- (1) Die Freien Winsener sind Verfechter der freiheitlichen und rechtsstaatlichen Demokratie und des bürgerlichen Engagements in unserer Gesellschaft.
- (2) Die Freien Winsener fühlen sich in moderner und weltoffener Heimatliebe der Stadt Winsen (Luhe) und ihren Bürgerinnen und Bürgern verpflichtet.
- (3) Hinsichtlich der praktischen kommunalpolitischen Arbeit innerhalb und außerhalb der Kommunalparlamente verfolgen die Freien Winsener folgende Ziele:
- (4) Sie plädieren für eine vorausschauende Stadtentwicklungspolitik, die Winsen fit macht für den Wettbewerb der Städte und Gemeinden und den sozialen Wandel der Stadtgesellschaft in den kommenden Jahren.
- (5) Sie fördern die Winsener Wirtschaft in ihrem Bemühen, Arbeitsplätze in unserer Stadt zu sichern und neue zu schaffen.
- (6) Sie wünschen sich eine kompetente und wirtschaftlich denkende Stadtverwaltung, die sich engagiert und mit Herz um die Anliegen der Winsenerinnen und Winsener kümmert und sich als deren Dienstleister versteht.
- (7) Sie wollen die Schönheiten und Traditionen unserer 800 Jahre alten Stadt und ihrer Ortsteile pflegen und für die Zukunft sichern und bewahren.
- (8) Die Freien Winsener treten dafür ein, von kommunalen Entscheidungen betroffene Gruppen und Bürger frühzeitig an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.
- (9) Die Freien Winsener nehmen die Wünsche und Sorgen von alleingesessenen und neuen Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt gleichermaßen ernst.

- (10) Die Freien Winsener streben eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Winsener Nachbargemeinden und dem Landkreis Harburg an.
- (11) Die Freien Winsener lehnen jede Form von politischer Reglementierung von frei gewählten Mitgliedern des Rates der Stadt Winsen (Luhe) oder des Kreistages des Landkreises Harburg ab. Ein Fraktionszwang wird nicht ausgeübt.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Für die Aufnahme in die Freien Winsener ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn der Vorstand diesem zustimmt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Ableben, Austritt, Ausschluss durch Auflösung des Vereins. Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Als solcher gilt insbesondere ein erheblicher Verstoß gegen die Vereinssatzung sowie das Ansehen und die Ziele der Freien Winsener grob schädigendes Verhalten. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder.
- (4) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ein solcher Beschluss ist dauerhaft, solange nicht eine Änderung durch einen neuen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgt ist.

### § 5 Organe des Vereins

Organe der Freien Winsener sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens 20 % der Mitglieder durch schriftliche Erklärung verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 20 % der Mitglieder anwesend, wird erneut mit derselben Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen; in diesem Fall ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über Änderungen von Satzungsbestimmungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- (4) Jedes Mitglied der Freien Winsener hat Antragsrecht in der Mitgliederversammlung. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor der Sitzung beim Vorstand eingegangen sein. Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist möglich, wenn dem zu Beginn der Mitgliederversammlung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zugestimmt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Kandidaten/innen der Freien Winsener für die Wahlen zum Stadtrat, zum Kreistag und für die Direktwahl des/der Bürgermeister/in sowie zwei Kassenprüfer.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann die Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschließen. Ein entsprechender Abwahl-

antrag kann von jedem Mitglied gestellt werden, muss jedoch eine Woche vor der Sitzung beim Vorstand eingegangen sein.

- (7) Auf jeder ersten Sitzung im Kalenderjahr hat der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Finanzbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. Eine Entlastung des Vorstandes kann erst erfolgen, nachdem die Kassenprüfer Kasse und Jahresabschluss geprüft des Vereins geprüft und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorgetragen haben.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, dass von dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der Versammlungsleiter/in sowie dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung vom Vorstand zu genehmigen und jedem Mitglied mit der Einladung zur folgenden Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen.

## § 7 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nur ein Vorschlag zur Wahl steht und niemand widerspricht. Geheime Wahl muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren. Gewählt ist der/die Bewerber/in, der die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erhält.
- (2) Erhält kein/e Bewerber/in diese im ersten Wahlgang, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen.
- (3) Eine Wahl in Abwesenheit ist möglich, wenn im voraus eine Einverständniserklärung des/der Bewerbers/in vorliegt.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und bis zu acht Beisitzer/innen. Jeweils zwei der o. g. Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten den Verein nach innen und außen. Die Mitgliederversammlung bestimmt aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder eine/m Finanzbeauftragten. Vertretungsberechtigt gemäß § 262 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so findet für den Rest der Amtszeit des Vorstandes auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt. Im übrigen bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes sämtliche Vorstandsmitglieder im Amt.
- (3) Mitglieder des Vorstandes sind weiterhin die Vorsitzenden der Fraktionen der Freien Winsener im Rat der Stadt Winsen (Luhe) und im Kreistag des Landkreises Harburg bzw. deren Stellvertreter.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende/r anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die der/s 2. Vorsitzenden den Ausschlag. In beiden Fällen können die überstimmten Vorstandsmitglieder die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den gefassten Beschluss verlangen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung darf der Beschluss nicht ausgeführt werden. Über alle Sitzungen sind die Ergebnisse allen Vorstandsmitgliedern schriftlich zur Verfügung zu stellen.

## § 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliedsversammlung von einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder, die die Hälfte der Zahl sämtlicher Mitglieder überschreiten muss, die Auflösung beschlossen wird.
- (2) Im Falle einer Auflösung wird das vorhandene Vermögen gemeinnützigen Zwecken innerhalb der Stadt Winsen (Luhe) zugeführt.

# Beitragsordnung

## § 1 Fälligkeit und Zahlungsweise

Von den Mitgliedern der Freien Wählergemeinschaft Winsen (Luhe) wird ein monatlicher Vereinsbeitrag erhoben. Der Beitrag wird zu Beginn eines Jahresquartals für drei Monate im voraus fällig. Zahlungsweise ist der Bankeinzug

## § 2 Höhe des Beitrages

- (1) Die Höhe des monatlichen Vereinsbeitrages wird wie folgt festgelegt:

Ermäßigter Grundbeitrag:	5,00 €
Normalbeitrag:	10,00 €
Förderbeitrag:	15,00 – 50,00 €
- (2) Die Zahlung des Grundbeitrages ist unerlässlich für die Vereinsmitgliedschaft. Jedes Mitglied stuft sich auf der Basis seiner wirtschaftlichen Verhältnisse selbst in eine der drei o. g. Beitragsgruppen selbst ein.
- (3) Mitglieder, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage sind, den Grundbeitrag in voller Höhe zu entrichten, können auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes von den Beiträgen ganz oder teilweise befreit werden ohne ihr Stimmrecht zu verlieren.
- (4) Ein Anspruch auf teilweise oder vollständige Befreiung von der Beitragspflicht besteht nicht.

*Stand: 6. 10. 2006*